



Antrag auf Verfahrenshilfe

VERSÄUMUNGSRURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Steyr hat durch die Richterin Mag. Susanne Hörletseder in folgender Rechtssache zu Recht erkannt:

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG, Ölzeltgasse 4, 1030 Wien
Tel.: +43 1 713 61 92, Fax: +43 1 713 61 92
22
Firmenbuchnummer 214452x
(Zeichen: SG-18-0046)

Beklagte Partei

Gerald Offenthaler
Alois-Wörtner Weg 11/6
4522 Sierning

Wegen:

EUR 36.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig,
 - a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:
 1. Gerald Offenthaler kann das Angebot des Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach eigener Wahl durch unmittelbare Zusendung der Ware oder durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen; hierdurch kommt der Auftrag zustande.
 2. Gerald Offenthaler weist ausdrücklich darauf hin, dass sie sich die Annahme bzw. Durchführung der Bestellung - insbesondere nach Maßgabe der vorhandenen

Liefermöglichkeiten - Vorbehalten muss. Gerald Offenthaler behält sich zudem vor, Bestellungen des Kunden insbesondere auch nach Zugang bei Gerald Offenthaler abzulehnen bzw. nicht durchzuführen, insbesondere dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.

3. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben auf meiner Homepage, in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben Vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte oder Ansprüche, egal welcher Art und/oder welchen Umfangs, gegen Gerald Offenthaler abgeleitet werden können.
4. Gesonderte Vorgaben bzw. Anforderungen des Kunden an den Vertragsgegenstand bzw. an die von Gerald Offenthaler zu erbringenden Leistungen bzw. sonstige Zusatzleistungen und -Lieferungen von Gerald Offenthaler bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Gerald Offenthaler.
5. Die Rechte des Kunden aus dem Auftrag sind nur mit vorheriger Zustimmung von Gerald Offenthaler an einen Dritten übertragbar.
6. Gerald Offenthaler übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf diesen Seiten bereitgestellten Informationen und behält sich Irrtümer, insbesondere in Bezug auf Preisauszeichnungen und Farbabweichungen ausdrücklich vor.
7. Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu einer Woche zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
8. Sollte die Ware nicht persönlich vom Käufer abgeholt werden bzw. möchte der Käufer die Ware zugesandt bekommen, bleibt die Wahl von Versandort und Versandweg Gerald Offenthaler vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die billigste Beförderungsart zu wählen. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise. Darüber hinausgehende Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 5a ffKonsumentenschutzgesetz) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktage zählen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.
10. Der Widerruf ist schriftlich zu richten an;
- Gerald Offenthaler
Alois-Wötner-Weg 11/6
4522 Sierning
E-Mail: officefrhadeeo.at
11. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf meinem Geschäftskonto als geleistet.
12. Ein Recht zur Aufrechnung steht Ihnen nur dann zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind oder schriftlich durch uns anerkannt wurden.
13. Bei Zahlungsverzug des Kunden bin ich berechtigt, nach meiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.
14. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie ins besonders Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden bin ich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes habe ich bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Brutto-rechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
15. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er

seine Aufhebung, so habe ich die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach meiner Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

16. Der Vertragspartner (Kunde) verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen, wobei er sich im speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des BMwA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgte Mahnung einen Betrag von EUR 10,90 zu bezahlen.
17. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen.
18. Auf Batterien und Akkus beträgt der Schadenersatz bzw. die Gewährleistungspflicht 6 Monate.
19. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

- b) der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 4.165,24 binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.
- 2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozeßparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettem, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die beklagte/n Partei/en hat/haben, obwohl sie ordnungsgemäß dazu aufgefordert wurde/n, die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig erstattet.

Die klagende Partei beantragte, ein Versäumnungsurteil zu fällen. Gemäß §§ 396 und 442 der Zivilprozessordnung war das auf den Gegenstand des Rechtsstreits bezügliche tatsächliche Vorbringen der klagenden Partei, das durch die vorliegenden Beweise nicht widerlegt ist, für wahr zu halten und, weil hienach das Klagebegehren begründet ist, nach dem Antrag der klagenden Partei zu erkennen.

Die Entscheidung über die Prozesskosten gründet sich auf § 41 der Zivilprozessordnung.

Landesgericht Steyr, Abteilung 6
Steyr, 11. Dezember 2018
Mag. Susanne Hörletseder, Richterin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, possibly a sub-section or a specific point.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or signature area.